

Lizenzvereinbarung zur VisualControl® – LabView™-Toolbox

§1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

§1.1 Die LPKF Motion & Control GmbH (nachfolgend „LPKF“) gewährt Ihnen (nachfolgend „Lizenznehmer“) eine Lizenz zur Nutzung des Software-Programms VisualControl® - LabView™-Toolbox (nachfolgend „Software“). Die Lizenz wird nur gewährt, wenn Sie alle Bedingungen dieses Lizenzvertrages akzeptieren. Wenn Sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind, wird LPKF die Lizenz nicht erteilen und Sie müssen sämtliche Kopien der Software, die Sie in einer beliebigen Form besitzen, vernichten.

§1.2 Der Lizenznehmer ist eine natürliche Person oder eine juristische Person (Unternehmen). LPKF gewährt dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Software entsprechend den nachstehenden Bedingungen und Vereinbarungen.

§1.3 Die Software umfasst Bibliotheksdateien, die Produktdokumentation in gedruckter und elektronischer Form sowie das Recht auf Unterstützungsleistungen für Entwickler.

§1.4 Abgeleitete Produkte sind Software-Programme, die der Lizenznehmer auf Basis der Software generiert.

§2 Urheberrecht und Eigentum

LPKF ist und bleibt alleiniger und ausschließlicher Eigentümer der Software und der dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen. Neben den durch diesen Lizenzvertrag definierten Rechten zur Nutzung der Software erhält der Lizenznehmer keine weiteren Rechte bezüglich der Software.

§3 Nutzung der Software

Entwickler Lizenz

Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Software auf mehreren Computern zu installieren und zu nutzen.

Der Lizenznehmer darf abgeleitete Produkte nur in binärer ausführbarer Form weitergeben. Die Weitergabe des Quellcodes abgeleiteter Produkte, auch in Form von LabView®-VIs, bedarf der Zustimmung durch LPKF.

LPKF gewährt dem Lizenznehmer das Recht auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen für Entwickler.

Die Entwicklerlizenz ist nur gültig, wenn sie von LPKF direkt an den Lizenznehmer abgegeben wurde. Die Weitergabe der Lizenz bedarf der Zustimmung durch LPKF. Diese Zustimmung verweigert LPKF nur aus wichtigen Gründen.

Der Lizenznehmer wird die Software oder Teile davon, insbesondere ihre Funktionen, Kommunikationsprotokolle und Datenstrukturen nicht zurückentwickeln oder disassemblieren.

Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Produktdokumentation weiterzugeben.

§4 Produktaktualisierung

LPKF behält sich das Recht vor, die Software im Sinne des technischen Fortschritts zu aktualisieren und zu erweitern. LPKF kann jederzeit, ohne vorherige Ankündigung, Ausführung und Inhalt seiner Produkte ändern und / oder aktualisieren.

§5 Eingeschränkte Haftung und Gewährleistung

§5.1 Die Software ist getestet und weist die in den beiliegenden Dokumenten beschriebenen Eigenschaften und Funktionen auf. LPKF übernimmt keine Gewähr dafür, dass sich die Software für die durch den Lizenznehmer beabsichtigte Verwendung eignet.

§5.2 LPKF ist nicht haftbar für direkte und indirekte Schäden, die aus dem Vertrieb oder der Nutzung der Software in irgendeiner Weise resultieren. Dies schließt Schäden wie Datenverlust, Verlust von Gewinn oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebes ein, ist jedoch nicht auf diese beschränkt.

§6 Beendigung des Lizenzvertrages

§6.1 Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrages, so kann LPKF diesen Lizenzvertrag fristlos kündigen. Nach Beendigung des Lizenzvertrages ist dem Lizenznehmer die weitere Nutzung der Software sowie der weitere Vertrieb von Teilen der Software in jeglicher Form untersagt. Die Rechte des Lizenznehmers an Unterstützungsleistungen für Entwickler erlöschen.

§6.2 Im Falle der Beendigung des Lizenzvertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet, die im Rahmen des Vertrages erhaltene Software sowie sämtliche Arbeits- und Sicherheitskopien an LPKF zurückzusenden oder diese zu zerstören.

§7 Urheberrechte anderer Hersteller

Teile der Software basieren auf Softwareprodukten anderer Hersteller. Die Urheberrechte dieser Hersteller bleiben durch diese Lizenzvereinbarung unangetastet.

§8 Schlussbestimmungen

§8.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Rechte oder Pflichten auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

§8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand gilt Meiningen als vereinbart.

§8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt. Die nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmungen werden durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.